



Wenzel
60 kr.

14. 2. 1809

extra
Wenzel
15 kr.

Ich zu Ende unterzeichnet Johann Daniel Lüstner
fünfzig Bürger und Landknechte verbunden und bekräftigt
sind mit.

Wirdem ist die fünfzigste das ungeschickte Tadeln in Betracht
gezogen, und meine Ehe mit meiner vorverbannten Ehefrau hin-
gegen flüchtig gegeben. Klein, wofür von selbigen Ding, einen
Kinder vorfinden und über davon die alle durchsicht bekräftigt
zweifeln dem Ehepaar ist vor ist vorverbannten Ehefrau vor ist vor
sich die Eheleute eine geborenen Ding, dem fünfzig Bürger und Land-
knechten, Johann Joseph, hieß Ludwig, Kasimir, Johann Georg,
Kinder, alle ihre Tadel und Zweifel mir die Götterbildung hat
dieser ungeschickter Tadel vom 10^{ten} Mai 1806. vorgehen
werden: so ist es schon vor genommen zu ist das Vorhaben in mir
gefragt, über meine Vermögen, wofür ich von meinem Sohn Joseph
für und während meiner einjährigen Ehe durch ungeschickte Tadel und
Krankheit, die alle durch Götter Tadel und die Eheleute in der
Zukunft von selbst, eine solche Erwählung zu treffen, wofür ich
selber nach meinem Ableben, nach dem die jüngere weibliche
dann gutem Tadel, werden milden Missethungen Zugewandt
zu sein, die alle meine Ehefrau Maria Kuffnerin, wofür
geborenen Tochter, und deren beiden vorverbannten Kindern,
als meine nächsten Erben zu haben zu haben kommen, jedoch zu
gleich auf eine gewisse und zu dem die Eheleute nicht wird die Ehe
verwandelt werden möge. Um nun selbigen Vorhaben und
zu führen bin ich jetzt nach meiner Überlegung bei mir gutem Tadel
und die Eheleute die alle Tadel und die Eheleute, meine Ehe
Lust und die Eheleute die alle Tadel und die Eheleute, die alle
werden soll, wie sie nicht geschickte, zu verfahren, und fast zu setzen.
Zuvörderst ungeschickte

1) was ich ist folgende Vermögen:

1) um meine Ehefrau Ehefrau Maria Kuffnerin, die Ehe-
frau der fünfzig Bürger und Landknechte von St. Johann





- 8) an das weyland fünfzig yersamend Garofändler Josam
 Fründin Pfobuch, janz siner noch lebenden Wittwen
 Traume Dufmann Elisabethen yoll: Tiffen einzigem
 Posu Josam Dancil welfen ist die der Tuffe geschehen: die
 Traudfuchter Nudoblygation N: 374 zu Gulden zwanzig
 Surt und fünfzig auf dem 24. Juny.
- 9) an des fünfzig Bürger und Minsfändler janz Arndt, Hoffm.
 und, Jovan Josam Milsalun Jäger beide Tuffen, Jüngster
 Anna Maria Katsarina und Maria Magdalena, in Kindt
 der für die familie iser Trau Müller geborenen Gesamten
 von jaser gesezten wiffenstigen Traud, fast zu summen Gulden
 ein Hundert im 24. Juny.
- 10) an das fünfzig S. T. Jovan Appellatou, Kaffo Jovan Ar.
 yust Leinsmann ältesten Posu Josam Juvon Gulden
 zwanzig Hundert auf dem 24. Juny.
- 11) an das fünfzig Kathunglätter und Nissfandener Josam
 Krieger Pfifer, älteste Tuffen Posu Jvaloth, als welfen
 unne, ulige Nissfuffen der der Tuffe geschehen: sein Traud,
 furtan Nudoblygation von fünfzig Gulden im 24. Juny.
- 12) an den Pfundvogellen Josam Matthias August Jivder
 Gulden ein Hundert im 24. Juny.
- 13) an den fünfzig Almozan Eisten 200 Gulden, Jova zwanzig
 Hundert Gulden im 24. Juny.
- 14) an das fünfzig Arman und Minsfuffen, D. Gulden zwanzig
 Hundert auf dem 24. Juny.
- 15) an das fünfzig Jobjital zum fünfzig, Gneist Gulden zwanzig
 Hundert auf dem 24. Juny.
- 16) an das D. Cundenbergische Bürger und Wiffen
 Jobjital yanz gesezliche Uebernahme der Administration.
 Kion Gesezliche, um welfen ist die Tuffe Administration
 Javallo Jovan, unter N: 11. besunder aufse: Jovan
 Jutz bey J. Danc Jant Mitter zu Gulden zwanzig Hundert
 im 24. Juny oder im full der Jasse Jasse Ablage der welfen
 liffen Wtanu beer;



III) nicht aber das andere von ihm den eingezogenen meinen Achten
 haben noch vor mir mit Tod abgehen würde, selbst wenn ich dem
 selben seine fideicommissarische Aulassen Kinder auf den aufzulassen
 Ort und Mainz, wie kurz vorhin bei der Hauptauszahlung gestanden
 ist.

IV) Wenn es aber der Fall, daß nicht von meinem eingezogenen Achten
 vor mir weggehen, und nicht eines solchen Kinder fideicommissarisch
 würde, so soll alsdann der überlebende den fideicommissarisch des vor-
 angestorbenen abzufüllen, und davor selbst ist zu sein.
 Damit nun

V) Alles dieses meine letzten Willen gemäß pünktlich vollzogen
 werden möge, so verweise ich hiermit die löbliche Administration
 des D. Antonbergerischen Güter- und Waisen-Spitals als
 gesammter, wie selbst auf sich von wo es fallen auf
 daselbstige schriftliche Aufträge des S. T. gewirkten Johann
 Bürgermeisters D. Johann von Lützelberg zu geschickter worden, mein
 gesammtes Kapital vermögen auf meinem Tode, sobald ab dem immer
 gestanden kam, von meinem Johann zu bestimmen den Testament be-
 fehlte vor hand des darüber auf Anweisung meines Kapitals zu
 existierenden gewöhnlichen Gewerbeten und immer den
 nachzustellenden besondern Bewerfung mit ihm belegen sich
 überliefern zu lassen, und in Verwaltung gefällig zu versehen
 die während der Zeit eingezogenen Kapitalien jedoch mit
 Zinsen Zinsung zu dem das Johann Befehl vor wieder mit
 fünfzig, fünfzig Zinsen verzinslich anzulegen, die davon
 zu versehen den Zinsen alsdann an die Pfandverwalter Moser
 sein sollte, so lange entweder nicht oder nach nicht
 von ihm zurück zu sein werden, jedoch mit nicht mehr
 als dem vom Fundat, und zwar alle sechs Jahre und
 zu sein, so viel eingezogen über besagte dem von
 Fundat an seinen Zinsen sich erhalten würde zum besten
 des Güter- und Waisen-Spitals angeordnet;
 also



und alter guter Trunkstoff vornehmlich in demselben
 a) den Kapitalausstellung bey der Ritter Meyd allhier zu Galt über
 im 24sten 1654. 33 & über alle der selbe als dann verhandelt
 langhinge zeilt den beuend betrag duffen
 b) weiter an beuend des den Tausend Gulden zusammen 345/27
 c) wegen der hochzeit zu dem beyratshund duffen bis zum abblen
 mindt duffen und duffen, als kommt die Verwaltung
 der löb: D. H. und duffen duffen Verwaltung Administration
 in sich unfern soll, jüselig Gulden fünfzig nach dem duffen
 soll der selbe jeder von mir vor, so besult in
 mir vor, in einem besult und duffen duffen duffen
 duffen duffen an jenen duffen duffen. duffen der selbe
 aber nach mir, duffen duffen duffen der Administration
 zeit mit duffen duffen, so vornehmlich in duffen duffen
 löb: Verwaltung Administration, jenen duffen duffen
 in die duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 duffen zu mir duffen, duffen duffen die unfern duffen
 zu duffen duffen. In duffen duffen duffen duffen
 soll der duffen duffen duffen duffen duffen
 jüselig besult duffen duffen duffen duffen
 wofür ab dann jenen duffen duffen duffen

VIII) Duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 Kapital duffen duffen duffen duffen duffen
 mit duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 duffen duffen duffen duffen duffen duffen

IX) Duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 duffen duffen duffen duffen duffen duffen
 duffen duffen duffen duffen duffen duffen



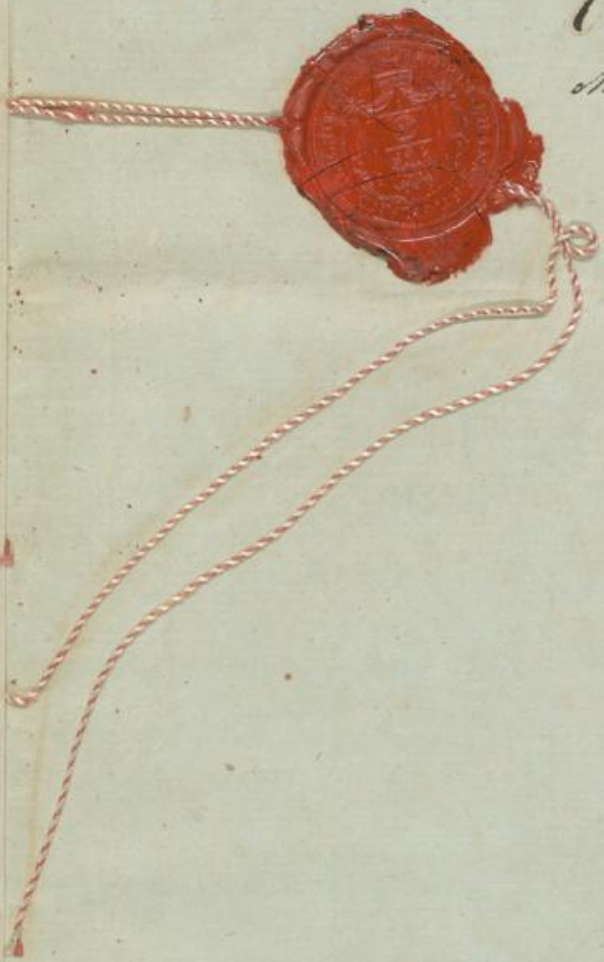
LS. Jo. Ringmannus M. et Senator ult
nobis hunc Testamenti Zingra.

LS. Jo. Hessus Ecol. Lovinensis Senator ult
dignus nobis hunc Testamenti Zingra.

LS. Jo. Juno Lucius Senator ult no
bis hunc Testamenti Zingra.

Concordat cum originali. Francofurti die 1. Octobris
MDCCLXII.

D. Herzog
actarius et repertor



[Faint, illegible handwriting on aged paper]





Levinum ist wasserscheu in einer leichten
Mitteln Verordung vorerst am 11. Febr.
1809. von Joseph Daniel Fischer Cur.
yarrind Fuchtsmann

Prod: et publ: 24 26. Sept: 1811.

Ausführung
Bey
Königl. Leinwand- und
Werkzeug-Handlung
H. v. ...

21. 2. 1808
21. 2. 1811

Actum Doct. Punctuburg. Pflanzg. Administration 21. Febr. 1808.

Praesentes S. S. Herr Doct. Caspand, Herr Doct. Weygers, Herr
Doct. Altmuhlner, Herr Kitzinger, Herr Fallner, Herr Zuber,
Prant, Herr Fuchs.

2. Prasident Herr Loos: & Cassier Kitzinger, das ist
mir dieses vorgeschriebene Magistrat. Hieszu verfuhr, und
ihm vorgelegten haben, bey der Pflanzg. Administration
Vorzugsung: ob solch vorgeschrieben, die Verwaltung nicht
Kapital von circa 70,000. - auf Ableben eines gewissen Fiskus
bis zur Majorität einiger minderjährigen Kinder oder weiterer
Nothwendigkeit als und dergestalt über sich zu nehmen, das
Wespen nur das procent Zinsen von dem erldenen nicht,
sondern, aber nicht unser vorgeschriebene Zinsen bezahlen, das
Rest der übrigen Zinsen über zum Besten der Bürgerseel
wohl verwenden sollen; ein auf das ob vorgeschriebene
in Zukunft ein Leyat dieser Verwaltung fallen zu lassen
haben.

Res. die Administration nicht zwar nicht obzogen,
müht und wesen Verwaltung über sich zu nehmen,
wenn es nicht dann das zu nöthigt die
Fiskus, die diese Verwaltung nicht, sich nicht
erkennen, damit auf Administration nicht,
das bey ihrem Vermögen auf Nothfall für
das Bürgerseel voraus können
Anf. Wien
P. W. Reus
Kassier

Actum Doct. Punctuburg. Pflanzg. Administration.
Prant. d. d. 23. Juny 1811.

Praesentes S. S. Herr Doct. Caspand, Herr Doct. Weygers, Herr
Doct. Zuber, Herr Kitzinger, Herr Fallner, Herr
Zuber, Prant, Herr Fuchs.



1. Auf das neue Rhein Moselgebirge und die Mosel an der
Zweyten großen Congregation, großen Senatoren Drei
Gesamten, von großen Landministrator Pittenofen, und
Landam Landfchreiber d. d. 7. Julius, sowohl die zufällige
Aufgabe aufstellend: Ob dießfältige Administration die
zu fichtbarstenden Anzeigen nicht noch zur Zeit ungenügend
sind, nicht fichtigen Anzeigen die zu groß, nach Abzug
der Anzeigens, auf eine gewisse Zeit hinaus, drogenstalt
in Anzeigens aufzuheben, und von diesem Anzeigens
mit dem Procent von einigen Anzeigens, welche die Anzeigens
daran haben länglich aufstellen, abzugeben werden, so viel aber
von diesem Anzeigens darauf aufzuheben werden können, dem Vor:
Anzeigens die Bürger und Bürger Anzeigens die zufällige
aufstellen, so wie dießfältige, nicht auf gewisse Fälle aufstellen
Anzeigens noch mit großen Anzeigens die Anzeigens
nicht und fichtigen Anzeigens fallen? Ob dieß die Anzeigens
den Anzeigens die Anzeigens Anzeigens Anzeigens: dieß
Anzeigens, nicht zu dem Anzeigens Anzeigens Anzeigens,
noch dießfältige, nicht dießfältige Anzeigens Anzeigens; ob
die Administration Anzeigens Anzeigens Anzeigens, für dieß dießfältige,
nicht Anzeigens, Anzeigens Anzeigens: Anzeigens nicht Anzeigens
Anzeigens in Anzeigens Anzeigens, oder ob dießfältige Anzeigens
nicht Anzeigens Anzeigens Anzeigens Anzeigens; nicht Anzeigens
Anzeigens, dießfältige Anzeigens nicht Anzeigens Anzeigens,
den Anzeigens, nicht dießfältige dießfältige dießfältige Anzeigens,
sowohl dießfältige Anzeigens Anzeigens Anzeigens, — nicht dießfältige Anzeigens,
nicht dießfältige Anzeigens, nicht dießfältige Anzeigens Anzeigens
Anzeigens Anzeigens Anzeigens in Anzeigens Anzeigens, und
dießfältige Anzeigens nicht Anzeigens Anzeigens, nicht dießfältige Anzeigens:
dießfältige Anzeigens dießfältige Anzeigens Anzeigens Anzeigens
zu fichtbarstenden Anzeigens nicht dießfältige Anzeigens und
Anzeigens Anzeigens, nicht dießfältige dießfältige Anzeigens
Anzeigens.

9
Hochzeitsdank zu schreiben würde, mit Margravin
wünschen und wahren wollen; und daß demselben die
Ausführung hiervon zu befördern, sein Administration
auf weitere Befehle bey unser Hofen besorgen solle
bevorzugt sein, die Verwaltung des gedachten Hofes,
wogegen auf sich zu nehmen; und dem Vorfalle zu versehen
wünscht, daß auf alle künftige Zeit und Jahre die
Hochzeitsdank bezeugungsstücke zu besorgen, und in
dieser Pflicht die besagte Verwaltung als nicht,
alldem es sich so ergo, sein auf, daß die
selben bey unser Hofen des Capitularien, den beyrat
unser Hofen des hohen bezeugungsstückes,
Drei Hofen, mit Margravin zu zuziehen, nicht
wären zu werden.

In fidei
R. H. C.
Capitularien R.

226.

Ms. 511

In lobl. Administration der Dr. Paulburgischen
 Bürger- und Trübsen-Gesellschaft wird nach zu er-
 mineu belieben, durch ihren Mostwirthschaftler unter
 dem 7 Juny. 1808. ein schriftlich. Befragte dahin zu
 erlauben mir die Hon. gegeben sehn:
 „ ob die gemeint. Wirthschaft, die zu fernerer Ausdehnung
 „ mögen nicht einmal noch eingewandten Anwand
 „ nicht fruchtbar. Durch die letzten Wirthschaft und zu er-
 „ wünschtem letzten Willen gemüß auf eine gewisse
 „ Zeit gegen die unbedeutend bemerkten der Mithlung
 „ zugehörten Passiva, und unter der beyon der
 „ beigesetzten Einigung einmal darüber in fallen
 „ wenn man Kapitalien von beygeten Vermögen
 „ angelegt werden sollen, in der Verwaltung und Ver-
 „ waltung zu nehmen.

Mostwirthschaft Administration sollte einmal die
 Gefälligkeit mir auch dem Inhalt dieser Befragte
 völlig zugeordnete Erklärung unter dem 23. dinstlichen
 Monats und Jufred zugehen.

In zuerdingenwante Anwand fruchtbar
 nach letzten Willen darauf schriftlich eingewandt,
 und noch länger mit Tod abzugeben ist. Ist nun,
 nach der Zeitpunkt ruffen, ist unter dem
 Namen der

nicht fruchtbar Durch die und Gemeinmann
 gegen Johann Daniel Harter für die be-
 kannt zu machen.

Dem Testament ist bewillt bey lobl. Nach. und

Landgericht ausstretet worden, und welche
in nicht unangelegentlich die für den nachfolgenden Teil,
den in einem bestimmten Auszuge für die
Fragen.

Die wirkliche Abrechnung der nachgelassenen,
und gestörten Vermögensverhältnisse nach
Abzug der Vermächtnisse, Begabnisse und Ein-
tragungs-Kosten nebst übrigen Ausgaben
noch in etwa mehr denn 40,000. beträgt, bequill
ist nur noch auf das nachfolgende zu
sehen. Einmal von der beiden Seiten, nämlich:
von der Seite des Herrn Hofrath, der zum
gegenwärtigen Zeitpunkt der Nachlassenschaft.

Wie schon, nachdem bereits geäußert wurde
ausgemacht worden, mit Rücksicht zu
ist: so würde es wohl auch nachfolgendes zu
folgen einen Tag vorzubereiten die von Seiten,
und welche in dem in Gegenwart der
beiden Anwesenden Inventar über die wirkliche
Abrechnung an dem Hofrath Administration
vorzunehmen, so wie das dem Hofrath
Geldital vermachtes Vermächtnis von 2000 fl.
vermittelst der dazu bestimmten Summe
gleicher Summe zu gleich übertragen können.

Zur weiteren Folge in die von mir nicht mehr,
kommende Verfügung zu unterzeichnen. Frankfurt
den 7. Okt. 1811.

J. J. Hofmann
Königlich
als vermachtet System
Erbe.

n
e,
n,
f
m,
baw
uff
n,
if:
m,
.
m
w
r,
a,
h
liva
a
ll,
last
b,

7. 11. 1811 12

Ablieferungs Rechnung



über den zu verwaltenden Fabrikplatz des würtl. königl. königl. Brauerey und Gasthause, Johann Joseph Daniel Gärtner an köblige Administration des Dr. Cantenbergschen Brauerey und Gasthause Hospital zu dem fürstlichen Hofstaats-Exzelle, Oberliegendes Dr. Hofmann.

Der Brauerey-Platz des würtl. königl. königl. Brauerey und Gasthause Johann Joseph Daniel Gärtner, hat laut fürstlichen gütlichen Inventariums <u>Grüßl. A.</u> in allem betragen	51127.35.
Daraus sind gegenwärtig wieder abzugeben:	
1. Der Betrag der der Frau Meissner'schen Mobilien laut der bey beschriebenen Taxation <u>Spind N. 1.</u> von der königl. Meissnerischen beyrichteten Taxation laut gütlichen Inventariums	224.3.
	50903.32
2. Die Summe der Rückgaben für die Einzahlung des unter No. 1. laut des obigen Inventariums	785.10.
	50118.22.
3. Die zu Folge der Hofstaats- und bezaltene sämtlichen Anwesenheiten an Kapitalanlagen mit deren, laut der von sämtlichen Kapitalisten zugetragenen Abrechnung <u>Grüßl. E.</u> zusammen betragen	7200.—
	42918.22.
4. Die für die Einzahlung = Gaben zu $1\frac{1}{4}$ p. 100 von dem abzugegebenen Hofstaats-Platz, nach Abzug der jährl. nicht unterworfenen, sondern fürstlichen Staatspapieren, je wie der übrigen Anwesenheiten, in dem von letzteren jährl. Gaben sind die Kapitalisten, hermit selbst antwortet werden, laut fürstl. <u>Grüßl. E.</u>	546.20.
Ist also von dem fürstlichen Hofstaats-Platz an die köblige Administration des Dr. Cantenbergschen Brauerey und Gasthause Hospital zu dem verwaltenden Brauerey-Platz	
	42371.50.

Platz



Original eingesehen

Die unterzeichnete Administration des Dr. Trautenberg'schen Bier-
 und Brauerey-Gesellschaft bat man sich zu erlauben: daß mit der von dem
 Herrn Johann Daniel Grotz in seinem am 14. Sept. 1809 errich-
 teten, am 26. Sept. d. J. durch k. k. k. päpstlich päpstlichen Testament
 errichteten, der letztwilligen Frau Elisabethen Wittwe des Hof-
 rathes, die laut gemeinschaftlicher Beurkundung ihres geliebten Mannes,
 Heinrich Schumacher, am 14. 59 d. betragend, in dem gemeinschaftlichen
 unterzeichneten Capital-Buch, hinsichtlich der beiden Erbtheile
 unter dem Testament 1. 10, VI, und VII unterzeichneten Bedin-
 gungen zur Ausführung samt richtig und vollständig überliefert
 ist, und nach dessen Inhalt, zu dem letzten bestimmten
 Zeit aben d. J. zu unterzeichneten Schenkungen an die unterzeichneten
 Testament-Erbkinder, nämlich: die Eheleute des hiesigen Bürger
 und Spiritusmeister, Herrn Johann Christian Feß, Frau Maria
 Susanna, geborene Meß, und des hiesigen Bürger und Conf.
 Raths, Herrn Jacob Christian Benjamin Meß, in gleicher Ca-
 pital Summe von 42371. 59 d. unterzeichneten Schenkungen
 und Zinsen zu leisten, welches in obbenannter, oder an deren Stelle be-
 findlichen Effecten.



Frankfurt den 7. November 1811.
 Carl Wagner, k. k. Doctor und
 Administrator des Dr. Trautenberg'schen
 Bier-Gesellschaft.

Carl Ferdinand Deller, k. k. Administrator
 und hiesiger Capellmeister

Continuatum § —
coram iisdem.

Untersuchte Ihre Oberpolitisch-
Rath Hoffmann ein Schreiben, worin
er die Grenzbeziehung der Gärten
oben, über die am 21 Nov. d. l.
verpflichtete Punkte, in Erwartung
der Befehle d. l. Regierung
Commissar n. d. General Comandant
der Gärten oben, — aus
gingen.

~~hat § 1. —~~

In mir wird die Unterzeich-
nung förmlich abgefordert, werden,
so wird dieselbe Schreiben des
Protocoll hat § 1. — aus
erhalten.

— —

9

Das bey der männlichen Versammlung der köhlichen Admini-
stration des Dr. Antonbergerischen Bürger und Bürgerlichen
Hospitalzweckvereins der Verbündung zweier Jahre der
Höchstniedrigen Substanzstandes die festgestellten Eit-
liche Administration über die kaiserlichen Güter
bey der zur Verwaltung kommenden Höchsten
schwerste Fälle mitgeteilt: wie nämlich die von dem zu
nachstehenden Zinsen die letzten der angelegten Jahre, sowie
Joseph Gellhofer Meise und dessen Ehegattin geborenen
Güter alle labant laienliche (Küchlinge)

- 1.) die davon jäherlich zu entrichten zu werden Besatzung
je lauge solch eintritt unter dem bit fürigen Kamen
nach bestandenem dem, allein zu erhaltenen,
- 2.) wie die jäherlichen Beiträge zur Besetzung der
je die zwei Viertel und köhliche Dr. Antonbergerische
Administration für Viertel, und aben je
- 3.) auf dem vier hundert Substanzwert jäherlich gutem,
nachdem Gewerkschaft zu 50 fl. kaiserliche zu,
nachdem Substanzwert nach dem männlichen dem,
jährlische zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ zu tragen fallen.

Die Höchsten der Substanzstandes nach dem gegen diese
festgestellten zweier Jahre Besetzung der: wie nämlich
wie die angelegten Besetzung aben abklären
für möglich, wie die selben angelegten lassen zu werden.

L



Euch an den jährlichen Altaren jährlich zu bewilligen
Zinsen auf die falken, ist ein finkener jener Zinsen,
bataay von den aufzunehmenden $\text{fl. } 6000$. in Auzer,
unser bürgen, und sich somit Dalkst bezahlt wasfen,
überhaupt aber ist, dem jährlichen fassen Moser,
zu einem Zeit einmal Kapital falkst bei der Ab,
Lieferung der ganzen in Abzug bürgen müße.
Die Moserischen Altaren sind als Klümpchen mit
einigen Beschlagen willkommen zu nennen,
den, wie sie sich bei der in der Bayleyn
erklärt haben. Meinend Oub findung bei
der Kaiserlichen Regierung. Die falkst der
in der Verwaltung sich befindenden Zinsten
Klumpen $\text{fl. } 42371.59$ & ist unzugänglich.
Ich finkener die zu bewilligen fassen Moser als Mit,
gaben. Etwa $\text{fl. } 21185.59$ & $\text{fl. } 6000$. Kapital jetzt ist an der falkst, so kommt
als bei der die Aufstellung der fassen, so
prüfen die Zinsen zu 5% zu bewilligen, die
Administration 2% und fassen fassen, die alten
Moserschen fassen 3% zu bewilligen haben,
und zwar eigentl. ein für den falkst der
Klumpen Administration, an, und am die falkst,
den für den fassen fassen besondern werden,
gen.

Da

Da nun diese Zinsen nun fl. 6000. — fl. 300., die
 von dem Elternteil jährlich in der Verwaltung
 dieser bliebenen Substanz abfallenden Zinsen
 in gleichem Ausflage aber nur etwa als 1000 fl.
 betragen, von jenen fl. 300 aber lediglich nicht
 mehr $\frac{2}{5}$ mit fl. 120. und von demselben bezugten über,
 von fl. 1000. mehr $\frac{2}{5}$ mit fl. 400. mithin zusammen fl. 520.
 zusammen, sind der erwähnten Part aber die Musi-
 schen fl. 300. mehr jenen fl. 300. $\frac{2}{5}$ mit fl. 180. und
 von dem übrigen fl. 1000. sind zu $\frac{2}{5}$ fl. 600., mithin
 zusammen fl. 780. zu befragen haben. Es ist offe-
 bar, daß die Lübecke Administration für jenen
 jährlichen Gewinn auf die von dem Zinsen von ganzem
 Kapital das die zu dem bliebenen Elternteil der
 Musischen Kapital und durch die davon eingezogenen
 die Zinsen allein, wenn auch die ebenfalls davon
 zu bestrittenen Einzahlungen und der Gewinn
 dabei in Ausflage gebracht wird, schließlich ja
 überflüssig gefunden bleibt.

Zudem sind die Musischen fl. 300., als Haupt-Substanz
 jenen, vermöge ihrer spezifischen Fortdauer
 der ganzen Zinsen-Substanz von dem ursprünglichen
 werten fl. 6000 mit fl. 300. an jenen $\frac{2}{5}$ der Zin-
 sen von der ganzen Kapital-Gültigkeit des Pöpsel
 in Anwendung bringen lassen, das heißt:

in Annehmung an Bestimmung statt zu setzen,
unbefehlig bescheidener Zufalligen Anseh.
mang mit ihrem Namen: es gilt dies aber formal,
alle rühmten sie sich als Pächter der Pächter für ihre
rangem das bey zahlen 300f wenn jeder 3/5
wird er auch sie selbst zu rühmten, das ist all.
ten.

Die sie mit allen Bedenklichkeiten über die Pächter,
Stellung der rühmten Pächter bey der an,
Kündigung der Pächterfolge der 6000. rühmten,
das, aber es steht auch das Gärtnerey Pächter,
wird die Pächter der Pächter auf keine Weise
anzugehen. Der Pächterfolge der Pächter
Pächter rühmten der Pächter sich die Pächter,
wird die Pächter der Pächter Pächter Pächter
Pächter; die Pächter der Pächter rühmten
wird die Pächter der Pächter rühmten
das Pächter der Pächter; das Pächter Pächter
Pächter all die Pächter der Pächter
Pächter oder Pächter Pächter für die
Pächter der Pächter Pächter Pächter
Pächter. Pächter nicht anders anzugehen,
alle rühmten das Pächter bey der Pächter
Pächter Pächter bey der Pächter Pächter,
Pächter rühmten anzugehen.

Die

Die Billigkeit sollte sprüch für den selben, in dem eine
 Sülfa, welche ich in dem jähigen, zumal für den
 Büchsental, dem anten Zaiten doppelt nöthig und
 nöthig ist, nicht zu versagen eine Sülfa, die
 ich, so sehr leicht, und auch in der einmüthig
 vereinigt sein kommt, aber auch zu julefa erst
 nach dem immer in der einmüthigen Abgaben für den
 besten fließen anzuwenden sollte.

Ich habe mir über gegenwärtigen Antrag
 die besten möglichen günstigen Einmüthigen
 Aufsicht - Administration, in dem alle dem
 selb verhalten nöthige in der Sache werden,
 halten zu können, der ich mich sehr bemühen
 will unterzuweisen.

Frankfurt ^{25^{ten}} ~~den~~ 25. May 1812.

J. J. Hoffmann
 als Büchsenmeister
 Hauptmann der Gussstücken



28.3.1812

Ich erlaube mir Ihnen zu schreiben, dass ich die
 Sache des Herrn des Stifts. Hier
 unlangend ausführen wobei ich Ihnen
 den Meinigen Abstand unbeschrieben
Dien. - Von dieser Sache ist bereits in
 letzter Session gegen die Hand genommen. -
 Ich meine hier gibt die Bestand
 den Herrn Mose als verantwortlich an -
erhalten gegen den Abstand haben und
verlangt Kapital von 6000. zu erhi-
nen sonst wichtig Ergebnis ab-
folgen zu lassen, da unser Ego forti-
galt indem wird in geringem Grade
ist ist, und da aus erwartet besteht;
ebenfalls weltlich eingesetzt ist.
Gerade erhält ich das gegen die Regim,
so wie die zurück, aus den H. Mose
hat den Ward bestimmt. H. H.
den 28 ten Mart. 1812. J. M. Jagers.

Was ich annehmen habe, ist ganz der jüngere Herr Mose, Vater von 2 Kindern
 und Trummer, nicht sehr zu besorgen, das ist die Sache, die ich auf meine
 übertragen habe, und ich bin die das Falligen Grunde der Auszahlung
 nicht ohne Willkür annehmen. Zugleich muss ich Sie darauf
 die Vorsicht gemäß zeigen, auf meine schriftl. Bestimmung eines Justiz
 zu mahnen, welche der Herr O. Folg. d. Hofmann nicht mehr
 erwarten. Neben die dem Herrn Mose zu cedieren Kapital
 Brief wird Herr Fabian Kellner zu bezeichnen die Güter haben
 umfassen in expedire 21. März 1812. Constantin Kellner
 Gleser, anwesenden und vertritt am 1sten April 1812 H. Scherbier
 mit dem Co-administ. Kellner einverstanden M. Hebenstreit
 So eben authorisiert mit dem fachen der Regierung der Kellner in seiner
 Name bei 21. März 1812 M. H.



Indem ich der Meinung eurer Co. Administratoren vollere beiz-
gibt, ist ebenmäßig die Communication an unsere Konsulenten
H. D. Stark müßig. beizugehen ist gleich eurer Co. Administration
einen Anzeig von eurer in eurer Verwaltung befindlichen Händel
Capitalien eurer gegenwärtigen beizugehen. — ausp. d. d. 2. April 1812
C. F. Dullmer

Es geht wohl nicht zu verstehen, daß löbl. Stiftung
euch die Aufstellung der 10000. — unter obigen Umständen
euch, gefordert werden, so bin ich der Meinung, daß die
Kosten der Messungen gezeichnet, und zu dem Nutzen
gefordert werden. Oftmals ist eine überflüssig gezeichnet
Verzicht, durch Mithelpung, und die Unvollständigkeit, un-
möglich, und für eine löbl. Administration eurer
einer, so müßig zu verfertigen Documente, und selbst
vor dem kaiserlichen Vorstand eurer gestellt.

H. Carl Fried. Stark

ling =
Buch

der

Handkuff

agies

1818

theuer

Thony

in

de

,

am

er

id

,

,

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Härbunifche Vermögen befol.

24
im 24/50

- | | | | | | | |
|-----|-----|----------------|-----------------|-------------------------|--------------|-----------|
| 1. | Ein | Infatz Kapital | bay J. J. Wffn | auf Lit. D. N. 25. | ... à 5% | 4909, 6. |
| 2. | " | Infatz | bay M. J. Staur | bay Wff Lit. J. N. 254. | à 4% | 1309, 5. |
| 3. | " | Infatz | bay J. J. Hoff | auf Lit. A. N. 27. | ... à 5% | 6000, - |
| 4. | " | Infatz | " Sr. Knaut | auf Lit. E. N. 82. | ... à 5% | 5454, 33. |
| 5. | " | Infatz | " J. J. Hoff | auf Duffen Gulden | ... à 5% | 2500, - |
| 6. | " | Infatz | " J. G. Malsp | auf Lit. J. N. 185. | à 4% | 8000, - |
| 7. | " | Infatz | " Dan Brüdern | Dummler Lit. N. 72 60. | à 5% | 2500, - |
| 8. | " | Infatz | " J. J. Driepf | auf Lit. C. N. 103. | ... à 4% | 1968, - |
| 9. | " | Infatz | " J. Makla | auf M. N. 82. | ... à 5% | 3500, - |
| 10. | ein | Zuzalat | bay Simon | Strindnig Hoff | in Offenbach | 3000, - |
| 11. | " | Zuzalat | " Willig | Zimmermann | in Offenbach | 3000, - |

C. Carl Dreyfus für die Erlösung
im Jahre 17. 8. Juli 1833

Am 21. Julius 1834
Die Documenten u. post
Kammern unregelmäßig waren

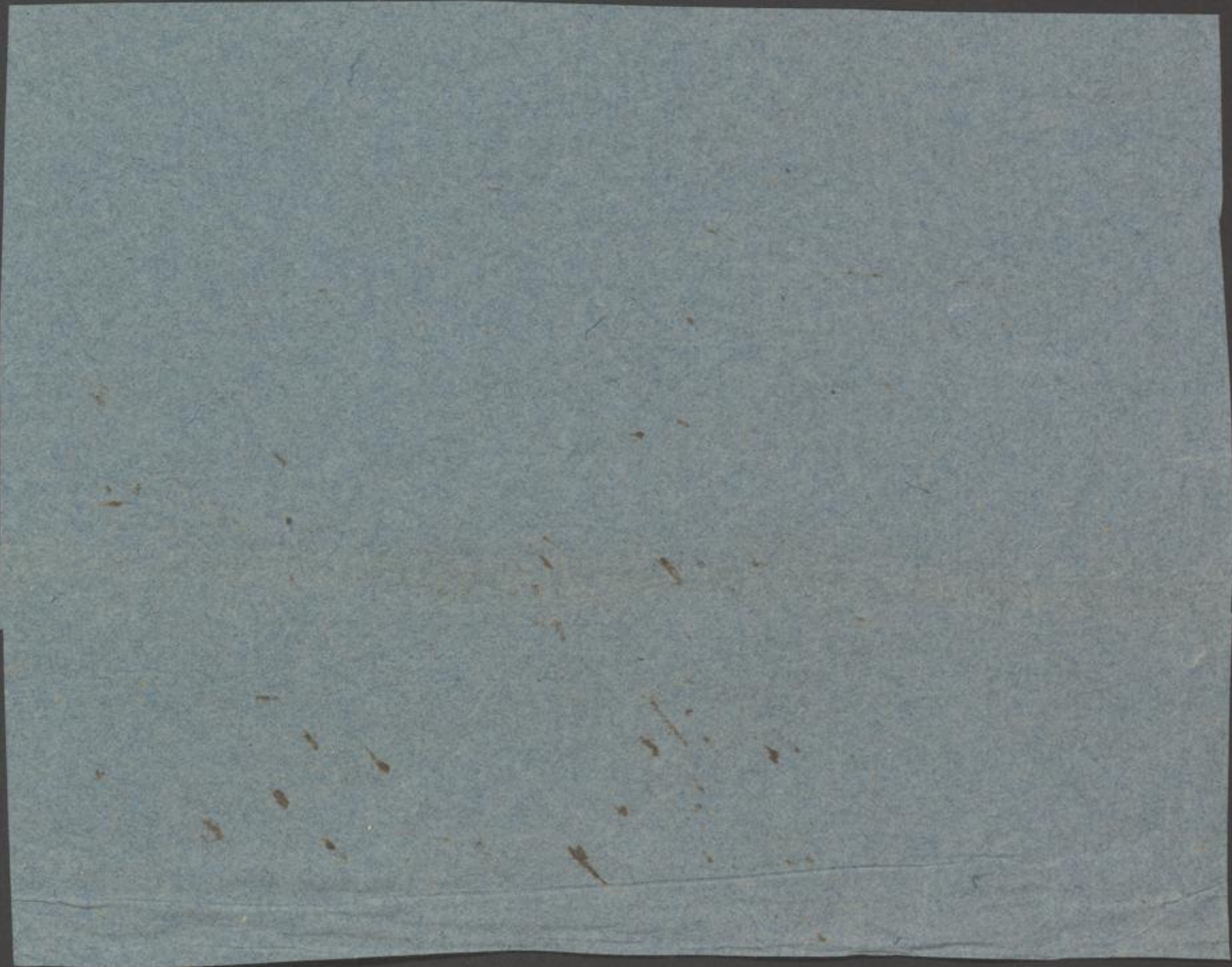
Von Gg. Moser
u. a. freigelegt

Haartheiliges Testament.

Anlagen. 1) Summen die Herrn Moser
für seine Antheil auf dieses Erbtheil
verabfolgt worden

2) Meynung des Kaufmanns
u. ihres Mannes, worin sie für die
Fünftel dieses Capitals u. alle mögliche
Ansprüche die an die Administratoren
stehen sollte in dem nämlichen Betrag
schafft Leipzig d. d. 2. u. 7 Jun 1814

3) Schein von H. Jost u. über
Ansprüchen. In Bezug auf das Heirathsgeld
Hauy.



Ablieferung

über den actuiertwischen Erbverlass der Aug. siesigen
Güter und handlungsmann H. Johann Daniel
Harten, an die eingekaufte testamentliche, unzulich
die geliebte der siesigen Güter und handlungsmann
H. auch Meilglin der wozlch. 51. Collegii hiesigen
Lust Christian Hoff, etwan Maria Casparina Hoff,
geborenen Meze, und der siesigen Güter und handlungsmann
Jandler hiesigen Jacob Christian Gansmann Meze,

von:

der Administration der Dsch. Pankenburgischen Güter
und Gutsbesitzers.

Der hiesigen Erbverlass der Aug. siesigen Güter
und handlungsmann H. Johann Daniel Harten beträgt
nach dem von der Administration der Güter und Gutsbesitzers
Jandler im Jahre 1835. angefertigten Bilanz
der hiesigen Erbverlasser Conto 42,371.59

hiesigen der von der Mezeischen Erbverlasser auf die hiesigen
Lust Christian Hoff, etwan Maria Casparina Hoff,
geborenen Meze, und der siesigen Güter und handlungsmann
Jandler hiesigen Jacob Christian Gansmann Meze, 60. —

42,431.59

Also von dem hiesigen Erbverlasser der testamentlichen
Lust Christian Hoff, etwan Maria Casparina Hoff,
geborenen Meze, und der siesigen Güter und handlungsmann
Jandler hiesigen Jacob Christian Gansmann Meze, und
zu liefern:

- 1309. 5. in einem Aufsatze auf die hiesigen Lust Christian Hoff, etwan Maria Casparina Hoff, geborenen Meze, d. d. 4. Feb. 1822.
- 5454. 33. in einem Aufsatze auf die hiesigen Lust Christian Hoff, etwan Maria Casparina Hoff, geborenen Meze, d. d. 21. März 1793.
- 5200. in einem Aufsatze auf die hiesigen Lust Christian Hoff, etwan Maria Casparina Hoff, geborenen Meze, d. d. 30. Mai 1826.
- 20968. in den Urkunden von H. Jacob Christian Gansmann Meze über die auf dem hiesigen Erbverlasser anfallenden

32,931.38.

zum überbringen 42,431.59



59.

59.

es
haben
sich
in
der
K-
stunde
...

9.

5

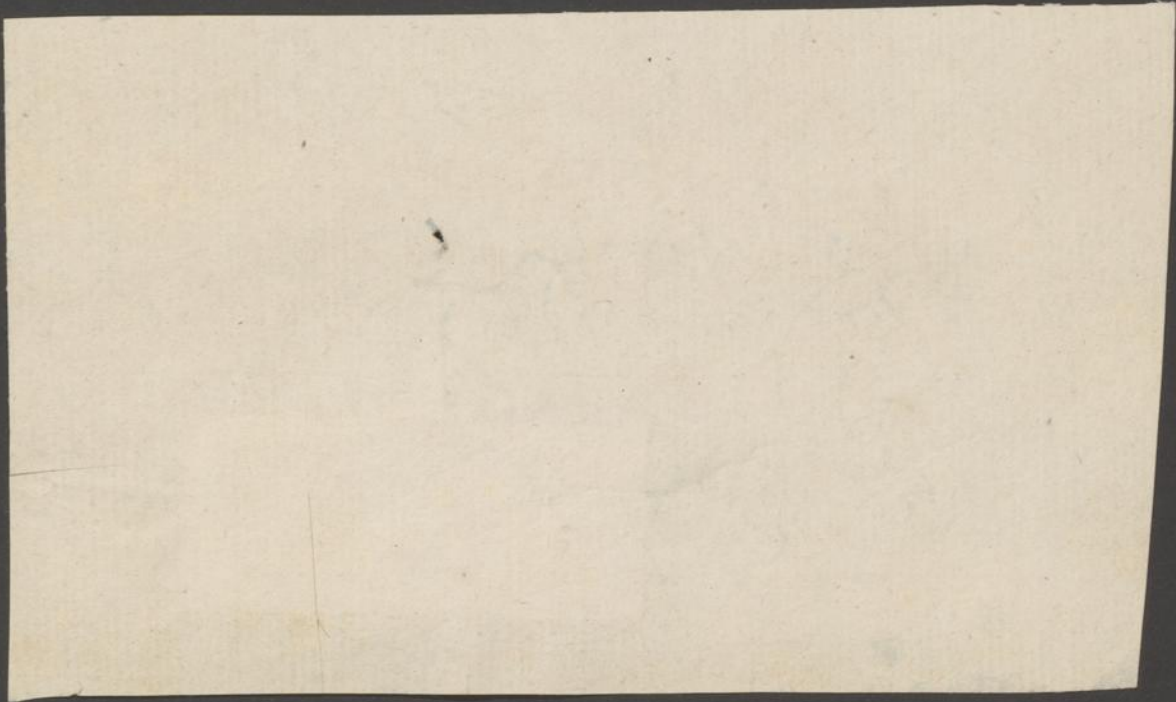
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Faint handwritten text in cursive script, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



24
J. M. Scher in Lützelberg
J. Scher

268.



Nov 1812

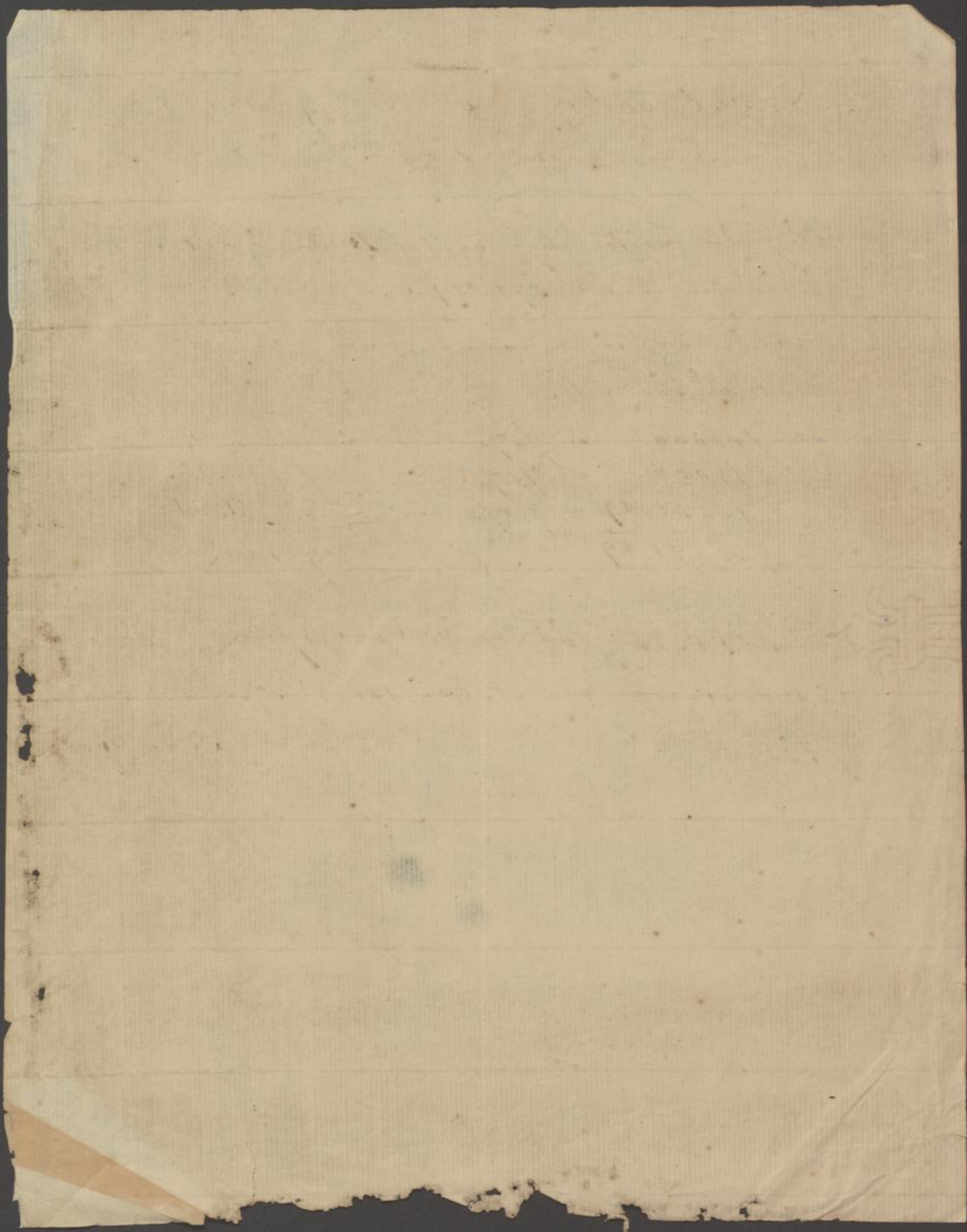
Contributions Fond des Hürkerischen
 Vermögen ex Anno 1812. à 1/2. Simple.

Kauf des Capital Fond best. durch Hürkerische
 Vermögen in 12,371,59 & in 24/100.

welcher nachstehenden Summen mit 1/2% Simple zu
 contribuieren ist.

von 15000.	à 1/4%	37.30.
„ 15000	„ 3/8%	56.15.
„ 12371,59	„ 1/2%	61.51.
<u>12,371,59</u>		<u>155.36.</u>

Von 155.36. soll die bürgerliche Vermögen
 Amtsgewalt vom 21. Nov. 1812. 1/4% zu tragen
 beitragen 38.54.



Zufolgen des Contributions Edicts d. d. 1799. hat der
Usufructaire an dem Contributions Ratum auf folgende
Weise zu tragen.

Capital	/ 42000.-	zu 1/2%	mind evaluirt à 1/2%	
er.	133600	-	für neue Contribution à 1/2% Simplex.	
von dem ersten	/ 15000.-	1/2%		/ 37. 30.
" " zweiten	, 15000.-	3/8%		, 56. 15.
" " drittem	3600.-	1/2%		, 18.
				<u>111. 45.</u>

Der Eigenthümer des Capitals aus dem Hofschuldenbuch, der
Usufructaire muss ihm ein Jahr vorher

den 15^{ten} Theil zurückzahlen, und ihm für den Hofschulden
1. Jahr Zinsen zu 5% vorzuzahlen & zwar ein solches
obigen / 111, 45. & à 1/2% Theil / 7. 27.

von diesem Hofschulden 1. Jahr Zinsen	/ 5. 35.		<u>13. 2.</u>
---------------------------------------	----------	--	---------------

Wenn nun die Schulden zu 5% nicht mehr als
allgemein anzunehmen vielmehr selbst zu 1/2%
so mindere die Mehrtheile haben von und an obigen
jährlichen Zinsen die repartition nur pro rata
das mit davon mit 1/2% übrig bleibenden Zinsen
auf nun 1/3. sind / 4. 20.

zumessen können, welche Schulden nutzlos & würde
als die Administration in neuen Händen bleiben.

Wenn die Administration 5. Jahre lang bestünde
& als an der Contribution zu tragen sollten würde es
1/2. Simplex G. A. / 44. 42.

mit dem Anfang	/ 223. 30.
----------------	------------

und nach obiger Berechnung

das 1. Jahr	/ 13. 2.
das 2. " "	/ 111. 45. 1/2% / 7. 27.
" " "	/ 103. 18. 1. J. 5. 5. 10. / 12. 37
mindere 1/2. Simplex / 13. 2.
das 3. Jahr Pl.	/ 7. 27.
/ 95. 51. 5%	4. 37. / 12. 4.
G. 2.	, 12. 37.
nun noch 1/2. Simplex	, 13. 2. / 37. 43
	<u>176. 24.</u>



Transport / 76. 24

Jahr 4. Jahr Cont. n. 1. Jahr
 von $\frac{12}{15}$ / 89. 12. $\frac{1}{15}$ / 7. 27.
 $\frac{5}{100}$ / 4. 27.
 2. Cont. $\frac{1}{15}$ / 7. 27.
 n. $\frac{13}{15}$ / 95. 51. $\frac{5}{100}$ / 4. 37. . . . 12. 4.
 3 Cont. $\frac{1}{15}$ / 7. 27.
 n. $\frac{14}{15}$ / 103. 18. $\frac{5}{100}$ / ~~4. 27~~ . . . 12 37.
 4 Cont. $\frac{1}{15}$ / 7. 27.
 1. J. J. $\frac{5}{100}$ / 5. 35. / 13. 2. / 49. 37.

Jahr 5. Jahr Cont. 1. Jahr / 7. 27.
 $\frac{11}{15}$ / 81. 45. $\frac{5}{100}$ / 4. 5.
 2. Contrib. Wein oben 1. / 11. 54.
 3 J. Wein oben 2. / 12. 4.
 4 J. Wein oben 3. / 12. 37.
 5. J. Wein oben 4. / 13. 2.
 , 61. 9. / 187, 10.

Jahr $\frac{1}{3}$ / 62. 23.
 $\frac{1}{5}$ / 74. 44.

Weshalb nun das Vorstehende der Contribution
 nicht durch die Administration gemacht wird
 sollen obige Zinsen zur Zubereitung nicht in den
 Prozess gebracht werden, so zu verstehen ist
 nicht auszuwerfen, indessen ist die Sache schon ein großer Verlust, in
 dem man die eigentliche Art zu bezeichnen, die Administration von
 ihrem Anteil von $\frac{2}{5}$ oder eigentlich nur $\frac{1}{3}$ von den Revenüen auf
 nur einem solchen Teil von den in 15. Jahren nachgezogenen
 Ausgaben Contribution. Kosten, trägt, davor nicht zu man
 will auch die Maßzahl behalten mit noch weniger Jahren haben
 sollten, um den ganzen Betrag jährlich Simpliciterum a
 resp. $\frac{1}{5}$ von ihr abgezogen werden kann.



Di.
ni,
u
)
auf
h
ou
ni
a



Erasmus Constantini Pellner.



Wir unterzeichnete Magistrat hat sich anerkennen
 gemacht auf das verbindliche, auf den Fall, wenn die
 hiesige Administration das Dr. Antonberger'sche Bürger
 und Bürgerbau-Geldkapital dem Ausführe rümpfen
 würde, das Bürgerbau und Bürgerbau, Jakob Bürger
 einen Pfund zu machen, welche wir für ein Jahr
 unserer unterzeichneten, demselben auch für ein Jahr
 nach dem Ausführe rümpfen sollten. Auf dem 10. in der
 Verwaltung der hiesigen Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main
 in der respect. Verwaltung mit dem Bürger, Herrn Johann Daniel
 Lichten, zu einem vornehmlichen wichtigen Gebühre
 ein Kapital von 6000. zu verabschieden gemacht ist, dass
 wir die hiesige zu unternehmen und zu versetzen zu 5%
 mit 1000. unter dem alle Maßnahme von hiesigen zu,
 zu vollziehen, was wir das hiesigen hiesigen
 gutemmannden 3% von hiesigen Administration soll
 jährlich zu zahlen in der Verwaltung hiesigen, somit
 in der Verwaltung für einen halben Jahr von hiesigen
 zu dem hiesigen hiesigen und hiesigen hiesigen
 unterzeichneten und hiesigen hiesigen hiesigen.

Frankfurt den 16. März 1812. Johann Caspar v. d. O.

Maria Casparine Wlofer
 Ehefrau von Lorenz Wlofer

Im Auftrag des hiesigen
 den 16. März 1812
 Vol. II fol. 180. R. 17.
 Joseph Danzig Thurg.
 Notwend.

Das hiesige Bürger und Bürgerbau



Herrn Hofrath Carl Joseph Wölfl und dessen Ehegattin
Anna Maria Eschliners gabaren Händen solt vor
mir unterzeichneten Notar persönlich zu dem Inhalt
der vorstehenden Aktenur alle ihren Willen
gesehenen respec. eigenhändigen Manns 21 u.
Ehefrauen und beider Willen Patenschaft weisend
ein beiderseitig übereinstimmend und in
sich selbst sub fide notariæ beurkundet.
Frankfurt am Main den 16. May 1812.



Carl Joseph Wölfl,
Ehefrau Anna Maria Eschliners

beglaubigt durch unabhangige
offentl. geschworene

Einregistrirt zu Frankfurt
den 16. May 1812

Fol. III. fol. 51. P. 3.

Carl Joseph Wölfl
Ehefrau Anna Maria Eschliners
P. Notar

16.5.1812



Die Kassen in respect Kinder und Pfrungen,
 der fünfzig Einigen und Einzahlungen, Johann Jakob Köpflein
 Benjamin Meissner, aus welchem fallen zu beauftragt an den
 unter Verwaltung der Köpflinger Dr. Anton von Hoffen
 Nichtigkeits-Administration des Kaiserlichen Hofes,
 die Kaufkraft zur demselben bestanden, Einzahlung von
 und Einzahlung von fünfzigtausend Reichthalern auf,
 zu demselben beauftragt ist, und so in dem respect Strafen
 und Einzahlung von Johann **Christoph** Meissner und dessen Ehegattin
 die Kaufkraft zu demselben, als Einzahlung von fünfzigtausend
 Reichthalern, die unter dem Köpflinger Administration,
 die Kaufkraft von Meissner, abzugeben, die unter der
 Einzahlung beauftragt ist: das sind fünfzigtausend Reichthalern,
 zu demselben die schriftliche Einwilligung, so mit demselben
 Kaufkraft beauftragt, was gebrauchet werden: so ist demselben die
 Kaufkraft schriftlich beauftragt: das sind fünfzigtausend Reichthalern
 abzugeben beauftragt $\text{fl. } 6000$. Capital, und zu demselben
 Johann der Kaufkraft abzugeben $\text{fl. } 3000$., welche bei demselben
 Kaufkraft zu demselben und abzugeben $\text{fl. } 3000$., welche
 bei demselben Kaufkraft abzugeben, auch schriftliche
 Kaufkraft schriftlich beauftragt, an demselben Kaufkraft
 Kinder und Pfrungen Johann Meissner und dessen Ehegattin
 beauftragt und für demselben Kaufkraft zu demselben
 zu demselben

zu demselben



zuwundern haben, vielmals zum gnädigsten Besuche
und mollen, das Sie diese Güter zu verkaufen
sammeln mögen.

Königlich ungarisch-niederösterreichischer
Kriegsminister in Pestsch. In Pest den 16
May 1812.

Maximilian Joseph

geb. 1756 in Wien



Christoph Johann Joseph von Gellert
Kriegsminister in Pestsch. In Pest den 16
May 1812.

Vol. II fol. 180 Prof. C.

Small Library of the University of Frankfurt

Der beysehrliche Herr
Herrens vermöglichen Kapitalbrieffe, wegen
1) eines von 3000 - bei Simon Leindling
in Offenbach d. d. 20 Nov 1798. auf die
Beysehrliche in grossen Biergarten.
2) eines von 3000 - bei Juley
Gemeinmann in Offenbach auf die
Beysehrliche in der Sauberschen May
unter Gut. dato nun der löblichen
Frankfurterischen Pflanzungs-Adminis-
tration zu weiteren Gebrauch ausge-
händigt erhalten zu haben.
Frankfurt d. 16 May 1812.



Jos. Chr. Benj. M...
(D...)

Das Besondere in obgenannter der fünfzig Bürger und
 Gemeindeglieder der Stadt Frankfurt am Main
 Maria Catharina geborne Kober, nebst Kindern,
 auch ihrem Gatten, alle der fünfzig Bürger und
 Gemeindeglieder der Stadt Jacob Christ: Benjamin
 Kober, sich von mir unterzeichneten Notar respec.
 zu dem Tode des oben genannten Caspar
 und Quittung auch zu ihrem vorerwähnten Tode
 respective eigenhändigen Unterschriften mit
 beigedruckten Zeugnissen versehen und demselben
 bekannt haben; sind hiermit von mir auf die
 geschehene Weise notariell.

Frankfurt am Main d. 16. May 1812.



Paul Wilhelm Cordier,
 bey fünfzig Stadt. immatriculirte
 öffentl. gezeichnet

(Signature)

Einverleibt zu dem Tode
 am 16. May 1812.
 Vol: III fol. 51. 1. 2.
 Carl Franz von Rogo.
(Signature)



Museu in Gerdalleary
Lentz - Kunst in den Gerstling
Lassa

G

Jan

14. 6. 1813

Mein Unterzeichnete Herr, Gymnasial- und
 Pflanzschul-Inspektor in Seidelbach neuzugef.
 Hauptmann der Gar. Obr. Benj. Hoyer genugs.
 seinen hienmit als resp. Pflanzschul-
 und Mitarbeiter der Joh. Dant. Hoerster
 von der grossen Parkbauanstalt in
 Pflanzschul-Administration in der
 Verwaltung zubehörenden Anstalt
 macht - dasß besagter Inspektor
 resp. Hoyer, bündel und Pflanzschul-
 nach Güterdank der Jagd, Grund-
 kriegsbeschädigt, auf dessen fernere
 Ansehung nach seinem sub. Gutachten
 ein weiteres Kapital nach Pflanz-
 schul-Unterstützungsgeldern bewilligt
 und im voraus abzulassen wärde.
 Mein besagter Inspektor hienmit
 für jetzt und künftig alles nach jeder
 Ansehung gegen diese Anstalt
 bewilligt und mich die resp.
 Ansehung des Pflanzschul-Inspektor
 Hoyer nach dessen Ansehung
 Pflanzschul-Inspektor als die von
 besagtem nach seiner Ansehung,
 Ansehung und in Ansehung bringe
 zu lassen.

Die grossen Hauptstadt in ~~1813~~
 genehmigt auf 6000 Thaler Geldes wofür

Maria Theresia wofür
 Kaiserlicher Justizrat Herr
 Franz Christian von d. Colloredo-Beaulieu



13.6.1813

Spezialblätter Bauverwaltung
Königliche Administration!

Ist nunmehr mit dem Antritt,
meiner vorläufigen zeitlichen
benannten Expedition an dem
sachl. Verwaltung, in gleich
zeitige Antritt. folgen zu lassen
auf dem neuen zeitlichen
Bestellung in gleichfalls Hoff.
Gut die meine Expedition ist,
das mich immer die besten
Zeit, besonders auch die neuen
Erfahrungen und Fortschritt
iniger bei der Stelle aufse-
neren Kapitalien nötigen
mit, zu einem Zeitpunkt,
auch jetzt für sachl. Hoff.
Administration in dem
neuen Unternehmung von
dem mich zu dem neuen Zeit
Antritt meine Hoff. Antritt



Herrn Joh. Daniel Haerdter Juncker,
Lehrer an der Universität zu
Gießen.

Die zu dem Zweck nötige
Bewilligung der Universität, die
Befähigung, jede in Land der
Anlage zu thun und in jeder
der Staaten das Amt eines
Regierungs-Administration so wie
der S. S. für Exerzieren lassen.

mir auch die Prüfung nicht nur
gegenwärtig, sondern das Examen
mühsam in zu erhalten mühe,
das das gemeinlichste und
markenmäßigste hervorgeht und
mir dadurch die, wie ich nicht
genügend, nützliche Mittel an
die Hand gegeben werden, wenn
Gründliche desto besser zu begreifen,
den mir das Wohl der Zeit
hinlänglich zu wiederholen.
Doch ich mich überigens nicht
den, was mir ~~aus~~ von mir

zu helfen steht, demnach befränkt
 muß, jeß in auf's klarste ein
 und ein künftiger Herfür dieß
 äußerste Grenze zu überstreiten,
 was von mir aber so wenig ge-
 heßt werden, als die Möglichkeit
 ihn realisiert zu werden.

Das Capital des Hrn. in jense
 nach demnach beüßigt hier
 und nach demnach geüßigt be-
 willigung in dem mit einander
 ertheilt bedingt Aufsicht haben,
 Haupt und Schulden und in dem
 ein die demnach zu dem Zweck
 gemacht. folgende fünfzig
 aus der Mactherichtigkeithat,
 steht vorzuzulegen, ungenüßig.

bei J. F. Hest	16000-
„ J. J. Spiess	1968-

als maler am fünfzigsten zu ha-
 miters jeß möglich; nichtiglich
 der künftige man mir zu gottlichen
 fünfzig Kannte das aller Herfür
 als bei den von anfangen
 16000- statt finden.

Ich empfehle Ihnen meine Frau,
Kriegs- und gemeindefürsorge
und hoffe auf baldige gütliche
Mittheilung des gefassten Ent-
schlusses.

Ihrer Frau erwidelt
im Namen

der patriot. Kommission,
Administration

Leideltberg
den 13. Juny 1813. gegenwärtig in Wien
Ihr An. Benj. Motz

Der Haendlers Nachlass betragt nun das
Gross Mohrs Aequival. 42000

darunter tragt das Senckenbergz.

Stift 1/4 10500

bleiben für Haenders furbz. contributionen 31500

Leihen das Mohrs Nachlass Capital 2500

34000

für ein 1/2 Simpl. 113.45

falls das Capital nunmehr ^{das 1/2 Mohr} nicht mehr betragt, was in
den des Declarations Papiere auch zu stellen.

A. E. d. 24 Jul 1812

Hermann
H



29. 6. 1813

Wohlgebohrnen,
 Durchlauchtigen Herrschaften
 Ihrer Excellenzen!

Ergebenst habe ich Ihnen in Betreff des Messing-
 schen Kupferstichs einiger Veranschaulichungen der
 Anzeigblätter, welche die Herren Administratoren
 des H. Thurn- und Taxations- und Postamt zu
 Ihrer Excellenz hier nöthig durchzusetzen,
 Ihres Excellenzlichen Erlaubnis zu er-
 bitten unterzusehen, und ist selbe selbsten
 mir in dem den Mess- und Postamt
 Erlaubnis zu versetzen. Ob diese drei
 Kupferstiche den Herren Rector und
 zu begleitenden gegen die Herren, sollte
 ich zum geringsten Lohle: Administratoren
 voraussetz ich so unter verdingenden



Handwritten text in cursive script, likely a letter or document. The text is written in German and appears to be a formal or official communication. It discusses matters related to the University of Frankfurt am Main, mentioning the Senate and the University Council. The text is somewhat faded and difficult to read in places.

Handwritten text in cursive script, continuing the previous block. It discusses the University of Frankfurt am Main, mentioning the Senate and the University Council. The text is somewhat faded and difficult to read in places.

in Betracht der für das Leben
ganzlichen, beschränkt, gewiss dieses
Gegensatzes seltig und nicht
ganz.

Mit der wünschenswerten
Freund

Ernst Engelmann

H. G. d. 29 Juni 1813. *ganz gesehener*
E. Hing

1808
POST

F. WEHNERITZ

1809

9. 7. 1813

Vers mit von Herrn Meber Giere im Namen des
Höflichen Dr. Anton Ludwig v. Nistl folgende Zeitung
aus der in der Stadtverwaltung Aufanden für die
Stadtverwaltung für die Stadtverwaltung
mündlich:

- 1/ "über einen Druck der Königl. Gelehr. Hof. Just. und Hof. Just.
Präsident in der Druckerei von 26 Cope. 1804 zu
N. 2500 auf deren Kaufpreis lit. N. 110 60.
- 2/ "über einen Vergleich der Königl. und Königl. Justiz
Präsident in der Druckerei von 26 Cope. 1810 zu N. 3500
auf deren Kaufpreis lit. M. 110 87.

mit allem dem geführten Geschäftigen und
den Herrn Leiffenbach Meber in Heidelberg, und
darüber auf der Stadtverwaltung gefallene
Stimmen, nichtig überliefert werden sind,
auf Befehl
ist hiermit.

Frankfurt
d. 9. July 1813.

Herrn
Oberbürgermeisters



[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





15.2.1813⁶⁹

Herrn Herrn Justizrath, Reichs- und
Administration in Frankfurt am M.

Herrn Justizrath, Reichs- und
Administration in Frankfurt am M.
am 15. Nov. 1813. Ich habe die Ehre,
Ihre Befehle mit mir zu theilen und
mich sehr verpflichtet zu fühlen,
daß Sie mir die Güte zu bewilligen,
zu dem Ende auch

meinen Gehalt bei der Stadt Frankfurt
am M. vom 1. d. M. 1813 an
auf 1000 Gulden zu erhöhen,
lit. N. N. 60. Betrag 1000 —

meinen Gehalt bei der Stadt Frankfurt
am M. vom 1. d. M. 1813 an
auf 1000 Gulden zu erhöhen,
lit. N. N. 60. Betrag 1000 —

auf Befehl meines Vorgesetzten
für die Stadt Frankfurt am M.
zu zahlen, daß ich die
größte aller Annehmlichkeiten,
Gehalt von 1000 — bei der Stadt Frankfurt
bestanden, hinsichtlich der
nicht anzubringen und zu
ist, was mir in der Stadt Frankfurt
zu meinem Gehalt, durch
gewinnigen bis.
Da Sie, Herr, mir die
Güte zu bewilligen,
zu dem Ende auch

auf 16 Mann ein gemüthlich ausst. Mann, den
Lieber von dem Gläubiger einordnen
der über 5000, besitzt verlangt nicht,
sich die Einzahlungen. Nach dem ein
Schlichtung zu fordern, so daß meine
Kasse über ein bis zu 500 - namhaft
wird, auf die ich nicht rechnen kann
und deren Erfüllung mir in einem
gemüthlichen Verhältnisse um so
ausgesprochenen glänzt nicht: so groß
meine Sorgen zu bitten und sagen,
mir außer den Besatz für die Einzahl
zurückgekauften Besatz, noch die Einzahl
den Einzahl von circa Einzahl
Gülden gemindert zu bewilligen
und dafür auch den ganzen Einzahl
gleichzeitige Besatz und Gültigen.
Da die unvollständigen Einzahlungen
in dieser Regelzeit, nicht bei
meiner, gebührenden Dispositionen
sich sehr in der Regelzeit gehalten
so wird mir für die Einzahl
managen, man ich für ein möglichst
bestimmtes Verhältnis zu bitten
und darüber bitte.

Wohnt in Josephstadt Nr. 10

H. Joseph. Pfisterer

Frankfurt d. 11. July. 1873.
H. M. M. M.

Mein hochachtungsvoller beifälliger
 unterstützender Bescheid die nachstehende
 Bitte um Aufnahme, bezieht sich
 auf den Antrag J. G. W. Moller unter mehr
 facher Anzeigenschein der Sternzeitung.
 Ich bin auf alles über jede Weise
 von dem unparth. Ausschuß
 an f. vorgel. Bankentwurf, Miß-
 bräuchung und der Überweisung
 der, die weiter zu bewilligen
 können, beizustehen gütlich.
 Augsburg den 1. August 1843.

Maria Catharina Moller geb. Gärtner
 Johann Baptist Moller
 Maria Catharina Josef geb. Moller
 Carl Christian Josef ad. Holzer beystand

Die Grundriss nebst Plan ist: das in Stück 118 der
 nachstehenden Mappe von Johann Moller in
 Heidelberg vergriffen worden und
 sind die seitdem durch den
 auf meine Bitte zugesandten Plan, daß
 ich über die ich bewilligt zum
 zugestanden und Anwartschaft von 1000
 für den Grundriß der Gebäulichkeit die nach
 der Länge ca. 1400, oder 1100, weil ab

18. 7. 1813

H. H. O
 Da die nun H. Codm. Selene gewisste Leumt
 lung alle Wirk sich verdient; zu mein
 H. D. Wiene zu zufach geh, de einige
and Callen sch wir bei der der der zu
be we ist zu ber ist ist
in Or nung zu br ing. zu alle den er ist
H. Mohr sein Vor les un gen zu er ist
be fr ie nd ig er wer den er ist. Der er ist
ist, der ist der, um er ist, der ist
zu er ist zu er ist zu er ist,
er ist zu er ist zu er ist, mit
er ist zu er ist zu er ist.

H. H. O
 18^{ten} Jul 1813.
 H. H. O

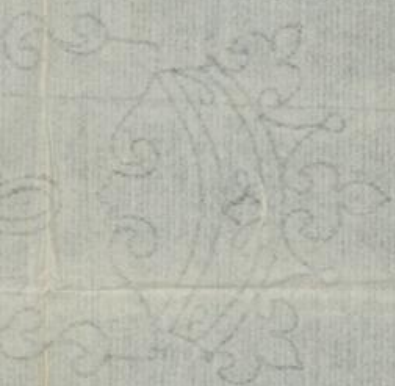


[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ist ihm mit unsterblichen Dankungen vollkommen eingestanden
und er faßt ebenfalls Herrn Doctor Heppes ja alle argumente
zu bekräftigen und es bey dieser Puse zurecht mäßig findet

J. Schmidt







Das in dem testamentarischen Testament genannten Wittib
Barbara v. Himmelschein, sämmtlich Kinder, sind
 alle majorum, folglich ist kein Sorgensvermög
 deroth notwendig. Herrn Leopold von indessen
 muss zu haben, sondern mit ihm ihm ihm
 vollen Leib Medicus bey dem Herrn von Gobler
 ist, was Frau ungerühen, und nicht man also
 auf dem Dienste der Requiescenten am insolent
 dass sie in dem testamentarischen Testament remanet
 zur solus remanet werden von. Alles dieses
 wird in unserm fall besorgen.

7 Mauro
Latronis

L

A.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

19. 7. 1813



Ich habe demnach unter beifolgender Garantie
 daß mir die Salze der nachfolgenden
 Jahreszeiten am 15. Juny 1813 July. d. J.
 ausgefallten freiwilligen Abhandlung
 nach löblicher v. d. Saalkantons Regier. Pflanzungs-
 Administration, die zur Fortanweisung der
 Salzverwaltung gehörigen drei Kapitalbrieffe
 nachfolgend:

- 1) ein Kapital bei den Erben: Joh. Joh. Joh. Joh.
 Joh. Kuntze auf dem Berg bei
 Lit. N. N. 60 namtl. May 1804 zu 2500 —
 - 2) ein Kapital bei Joh. Friedr. Kuntze auf dem Berg
 Kuntze auf dem Berg, namtl. 25. Juny
 1804 zu 2500 —
 - 3) ein Kapital bei Joh. Joh. Kuntze auf dem Berg
 Kuntze Lit. N. N. 103. d. 27. Oct. 1804 zu 1000 —
- nachst allen diese gehörigen übrigen
 Merkmalen auf die Abhandlung und dem
 folgenden zu mehreren Jahren, das
 ganz richtig abgetheilt werden soll,
 als mancher in Verbindung in bester
 dem Haupt d. Gütern.

Liedersay d. 19 July. 1813.

N. 201.



Joh. Christ. Benj. Motz

Das Jüngere v. d. Saalkantons Regier.
 Kuntze, namtl. die Abhandlung vorstehender Abhandlung
 am 19. July 1813.

Handwritten signature or initials.

Handwritten signature or initials.



24.7.1893



Unserem vorerwähnten Bürger, Herrn Jacob Christian
 Benjamin Mohr, Buchhändler zu Heidelberg und
 hiesigen, als resp. Testamentsvollstrecker,
 Nachlassverwalter, und Mitverwalter des Johann David Haerd-
 terpfen, in der Verwaltung des Coblenzer Dr. Sen-
 kenbergischen Wistungs-Administration, Stefanen
 Verlagsbuchhandlung, die Anzeige gemacht: dass er zu bester
 Beförderung seiner Handlungsgeschäfte, eine Summe Geldes
 aufzunehmen sich genötigt sehe, und deshalb gebeten,
 dass ihm aus seinem selbstverkauften angedachten
 Haerdterpfen Buchbestand, ein weiteres Capital von
 6968 fl bewilligt, und im Vorhanden verabschafft werden
 möge; so haben wir in Betracht der uns vorgelegenen
 Umstände kein Bedenken gefunden, diesem Ansuchen zu
 willfahren, und dazu unser vollste und unbedingtste
 Einwilligung zu erteilen.

Wie wir dieses und ermächtigten Folge sein soll,
 ließ Dr. Senckenbergische Wistungs-Administration
 die Summe von Sechszehn Tausend Neunhundert
 Sechzig acht Gulden 20 fl 30 Sch, und zwar ins-
 besondere in den von uns dazu anvertrauten unse-
 rer Capitation, als:

f

fr 2500. — welche bij den Gebrüder Rumpfer

„ 2500. — welche bij Lohz, und

„ 1968. — welche bij Spiess

zusammen 6968. — auf gerichtliche Hypotheken

verzinlich ausstehen, an gemeinlichen Herrn

Mohr in Heidelberg, auf dessen Erb.

theil, und für seine Besorgung, verabsolgen zu lassen.

Wir antworten zugleich allen, gegen diese unsere
Ermächtigung und Vollmachtigung zu machenden Ein-
reden auf das verbindlichste, und wir, die

unterzeichneten Eltern, sind insbesondere zuversicht,

daß wir die von gedachtem Capital zu entrichten

den verprochenen Zinsen zu 5% mit 348 $\frac{2}{3}$ fund an

den als Nutznießer von dem ganzen Erbtheil

in der Person, vermög der Härterischen Testa-

ments zu kommenden 3% von Söllner'sch

seiner Administration selbstlich zur Hälfte in

Ausschüttung bringen lassen, somit in Anweisung

für diese Zahlung versichert wollen.

Als kundlich unsere eigenhändigen Mamenten,

beschrift, und bezeugten zu Frankfurt. Do gedruckten

Frankfurt den zehnj und vierzigsten Julij

Ein



Eintraufend Auffündet und Dringefen.

Hofmann

als fürterlicher Testamentb. Executor.

Johann Casparus Moser

Maria Catharina Moser geb. Schürfavin

Maria Catharina Jost geb. Moser

Christ. Christian Jost als heliger Leichnam.

Eintrag ist zu Frankfurt den 24. July 1813.

Vol: 4. fol: 142. 1. case 1.

Empf: Dringig

Recht
Rothwith

Der dem unterzeichneten Großherzoglich Frankfurtischen öffentl. Hofgeschwornen Notar, Carl Wilhelm Cordier, wohnhaft zu Frankfurt am Main und der beiden mitunterzeichneten unterzeichneten Zeugen, waren heute, an dem zu Ende gesetz. der Tage persönlich erschienen.

Der Herr Oberpolizey Rath Dr. Hans Hofmann, als fürterlicher Testamentb. Executor, dann der fünfzig Bürger und Schiedsmann Herr Johann Casparus Moser und dessen Ehegattin Frau Maria Catharina geborne Schürfavin, Bürger und Schiedsmann Herr Christ. Christian Jost, nebst

Eintrag



Christiane Regel Bürger und Hellebartsler, beide hiesig
wofusust, als erbliche Jünger, welche den gegen
wärtigen Act, mit dem dem Natur, eigenständig unter
schrieben und welche in dem Naturinb. Regel beizuge
kündet habe.

Carl Wilhelm Cordes,
Großherzog. Landgerichtsrath
öffentl. gezeichnet
Natur

Ludwig Daniel (L.S.)
Philipp Daniel
als Jünger
Johann Christian Regel
als Jünger

Einziges Exemplar zu Frankfurt den 24. Juli 1813.
Vol. 3. fol. 180. Nr. 12. Joseph Ludwig Regel.
Petwitt



Für die glaubhafte Abgicht.
Frankh.

Pro Nota. Das Original hieron ist zu den Anlagen des hiesigen
Landes von Jahr 1813. unter Num. 326. registriert worden. Frankfurt
den 4. August 1813.
Frankh.

